



diabetesschaffhausen

Information. Beratung. Prävention.

STATUTEN der Diabetesgesellschaft des Kantons Schaffhausen (DGS)

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „*Diabetes-Gesellschaft des Kantons Schaffhausen*“ (DGS) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss diesen Statuten und gemäss Art. 66 ff des ZGB.

Der Verein hat den Sitz in Schaffhausen.

Artikel 2

Die Diabetes-Gesellschaft ist eine Selbsthilfeorganisation für alle Belange des Diabetes. Sie vertritt Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. Sie fördert das Wissen der Zuckerkrankheiten und der Bevölkerung über den Diabetes mellitus in der Region, indem sie Vorträge und andere Schulungsveranstaltungen durchführt und einen intensiven Erfahrungsaustausch unter den Personen, die an Diabetes mellitus erkrankt sind, ermöglicht. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet der Verein mit den anderen Sektionen der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft zusammen.

Der Verein steht seinen Mitgliedern bei medizinischen, diätetischen und sozialen Problemen und Fragen bei, die sich im täglichen Leben im Zusammenhang mit dem Diabetes stellt.

Artikel 3

Die DGS ist eine Sektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

diabetes schaffhausen

Mühlentalstrasse 84 – «Huus84» - , 8201 Schaffhausen TEL: 052 / 625 01 45 FAX: 052 / 625 01 46 E-Mail :
info@diabetesschaffhausen.ch



diabetesschaffhausen

Information. Beratung. Prävention.

2. Mitgliedschaft

Artikel 5

Die Mitgliedschaft steht allen interessierten natürlichen und juristischen Personen offen.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember). Der begründete Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen.

Artikel 8

Einzel- und Familienmitglieder üben das gleiche Stimmrecht mit je einer Stimme aus.

3. Organisation

Artikel 9

Die Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Ärztekommision
- die Revisoren

diabeteschaffhausen

Mühlentalstrasse 84 – «Huus84» - , 8201 Schaffhausen TEL: 052 / 625 01 45 FAX: 052 / 625 01 46 E-Mail :
info@diabetesschaffhausen.ch



diabetesschaffhausen

Information. Beratung. Prävention.

Artikel 10

Die Generalversammlung behandelt die folgenden Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrages für Einzel- und Familienmitglieder
- Statutenänderung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand, von der Ärztekommision oder einem Fünftel der Gesellschaftsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum Voraus durch persönliche Einladung.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter wenigstens ein Vertreter der Ärztekommision. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Einzig der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Damit eine Wahl zustande kommt, muss ein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erreichen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen.

Artikel 12

Die Ärztekommision besteht aus mindestens 3 oder mehr Mitgliedern die Inhaber des eidgenössischen Ärztediploms oder im Besitz eine Praxisbewilligung sein müssen. Die Mitglieder der Ärztekommision werden durch den Kantonalen Vorstand der Diabetesgesellschaft Schaffhausen festgelegt.

diabetes schaffhausen

Mühlentalstrasse 84 – «Huus84» - , 8201 Schaffhausen TEL: 052 / 625 01 45 FAX: 052 / 625 01 46 E-Mail :
info@diabetesschaffhausen.ch



diabetesschaffhausen

Information. Beratung. Prävention.

Die Ärztekommision ist zuständig für die Bearbeitung aller medizinischen und diätetischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit dem Vorstand zusammen.

Artikel 13

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar. Es werden jeweils 2 Revisoren durch die Generalversammlung gewählt.

4. Finanzelle Mittel und Haftung

Artikel 14

Die Auslagen des Vereins werden durch die folgenden Beiträge bestritten:

- Den Mitgliederbeiträge (siehe Artikel 10)
- Den Spenden, Subventionen und übrigen Einnahmen

Artikel 15

Mitglieder, die nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können ausgeschlossen werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Artikel 16

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereines

Artikel 17

Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 2/3 der abgegeben Stimmen, die zudem 1/3 der Mitglieder ausmachen, beschlossen werden.



diabetesschaffhausen

Information. Beratung. Prävention.

Artikel 18

Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Schweizerische Diabetesgesellschaft mit der Auflage, es 10 Jahre für die Gründung einer allfälligen Nachfolgeorganisation der DGS zu Verfügung zu halten.

Die Gründungsversammlung vom 26. Januar 1979 in Schaffhausen hat die vorstehenden Statuten genehmigt.

Die Version der Statuten in dieser Form wurde anlässlich der Generalversammlung vom 17. April 2024 genehmigt.